

Richtlinie zur Ausführung des Netzanschlusses

Stromnetz Berlin GmbH

1 Allgemeines

Die allgemeinen Planungsunterlagen für Haus-Anschlusseinrichtungen sind in der Baunorm DIN 18012 festgelegt.

2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ist Bestandteil des Anschlussvertrags. Sie gilt für die Fälle der

- Grabenerstellung und Verrohrung der Kabeltrasse durch den Anschlussnehmer sowie
- der Einführung des Anschlusses in ein Gebäude.

3 Rohrtrasse bauseitig durch den Anschlussnehmer

3.1 Voraussetzungen

Werden für die Erstellung eines Kabelhausanschlusses die Tiefbauarbeiten auf dem kundeneigenen Grundstück nicht vom Netzbetreiber oder dessen Beauftragten erbracht, so hat der Anschlussnehmer bauseitig zur Durchführung des Hausanschlusskabels ein Schutzrohr zu verlegen.

3.2 Durchführung der Verrohrung

Damit das Hausanschlusskabel problemlos und ohne Beschädigung eingezogen werden kann, ist bei der Verlegung des Schutzrohres Folgendes zu beachten:

- Die rechtzeitige Zusendung des Lageplanes mit vermasster Rohrtrasse und genaue Angaben von Rohranfang und Rohrende.
- Schutzrohr PVC hart (PVC-U), 125 x 3,7 mm bzw. 6,0 mm bei einer befahrbaren Trasse nach DIN 8061, DIN 8062 (Tabelle 1) und DIN 16873 (Tabelle 2) verlegen.
- Es werden einschichtige Vollwandrohre mit glatter Innen- und Außenfläche verwendet. Rohre mit strukturiertem oder geschäumtem Wandaufbau sind nicht zulässig.
- Die Rohrkanten sind zu entgraten.
- Die Einfärbung der Rohre und Formstücke ist durchgehend gleichmäßig in der Farbe Silbergrau (vergleichbar RAL 7001) auszuführen.
- Bei nicht unterkellerten Gebäuden mit Einführung durch die Bodenplatte können in Verbindung mit der zertifizierten Gebäudeeinführung flexible Rohre für Längen bis drei Meter verwendet werden.
- Für Richtungsänderungen werden Rohrbögen mit einem Radius von 1 m verwendet.
- Die Überschiebmuffen werden wasserdicht verklebt und die Rohrenden mit Verschlusskappen gegen Verfüllen gesichert.
- Im Rohr wird bei Längen > 10 m und bei Bögen ein Perlonzugseil, ca. 5 mm Stärke, vorgehalten.
- Rohrtrassen mit Längen > 20 m oder mit mehreren Richtungsänderungen (max. 2 x 45 Grad) stimmt der Errichter mit dem Netzbetreiber ab. Es sind Schutzrohre PVC hart (PVC-U), 140 x 6,7 mm zu verlegen.
- Bei einem Trassenverlauf mit einer Länge über 100 m wird die Rohrtrasse an geeigneten Stellen unterbrochen. Die Rohrunterbrechungen sind als Kabelzugschächte mit den Mindestabmessungen 3,0 m x 1,5 m auszuführen und können auch für Änderungen der Trassenrichtung genutzt werden.

- Der Abstand zu anderen Leitungen beträgt allseitig 0,3 m und die Verlegetiefe 0,7 m unter Niveau der endgültigen Erdoberfläche.
- Die Vorgaben der Anlage „Technische Daten zum Hausanschluss“ sind einzuhalten.

4 Hauseinführung

4.1 Hauseinführung durch Anschlussnehmer

Der Einbau und die vollständige Abdichtung der Hauseinführung erfolgt durch den Anschlussnehmer auf eigene Kosten. Kanalgrundrohre (KG-Rohre) oder andere Rohre ohne Eignungsnachweis sind als Gebäudeeinführungen nicht zugelassen.

Nähere Informationen zu Gebäudeeinführungen gibt der Fachverband Hauseinführungen für Rohre und Kabel e.V. (FHRK) unter: <http://www.fhrk.de/>

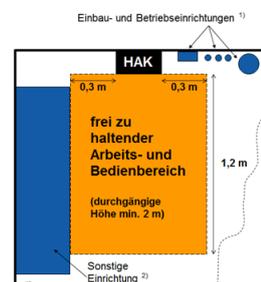
4.2 Einbau der Gebäudeeinführung

- (1) Für den ordnungsgemäßen Einbau der Gebäudeeinführung in den Baukörper und die Abdichtung ist der Anschlussnehmer (Gebäudeeigentümer) verantwortlich. Die Gebäudeeinführung für das Hausanschlusskabel ist so zu planen, dass die Anbindung an den Netzanschlusspunkt auf dem kürzesten Weg erfolgen kann. Der Hausanschlussraum muss an der Gebäudeaußenwand liegen.
- (2) Kabelhausanschlüsse müssen nach DIN 18012 gas- und wasserdicht sein. Ein- und Mehrsparteneinführungen müssen für die geplante Verwendung geeignet sein. Für die Ausführung der Gebäudeeinführung sind der Lastfall (z. B. Bodenfeuchte oder drückendes Wasser und die Art des Baukörpers (Mauerwerksaufbau) zu berücksichtigen. Hierfür sind besonders geeignete z. B. zertifizierte Ein- und Mehrsparteneinführungen gemäß DVGW VP 601 (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) zu verwenden. Andere gleichwertige Gebäudeeinführungen sind ebenfalls zugelassen.
- (3) Der Netzbetreiber führt das Hausanschlusskabel mit dem Durchmesser von ca. 26 - 30 mm, Biegeradius 400 mm (4 x 35 mm²) beziehungsweise ca. 44 - 45 mm, Biegeradius 600 mm (4 x 150 mm²) durch die montierte Einführung durch.

4.3 Einbau des Hausanschlusses in Gebäuden mit Bodenplatte

- (1) Für die Durchführung des Hausanschlusskabels zum vorgesehenen Anbringungsort im Erdgeschoss ist das Hauseinführungsrohr mit einem Rohrbogen zu versehen. Der Radius muss 1 m betragen und der Rohrdurchmesser muss mindestens dem der Gebäudeeinführung entsprechen.
- (2) Die vollständige Abdichtung der Hauseinführung erfolgt durch den Anschlussnehmer.

5 Arbeits- und Bedienbereich vor dem Hausanschlusskasten und vor Hauptverteilern



Anmerkungen:

- 1) z. B. Gas- oder Wasserrohre
- 2) z. B. Schrank

Ein Abstand von min. 1,2 m und eine durchgängige Höhe von min. 2 m gelten auch für Zählerschränke